



Organisationsreglement (OgR)

Für die

**Burgergemeinde
Kallnach**

Teilrevision vom 26.11.2021

Inhaltsverzeichnis

AUFGABEN	3
ORGANISATION.....	3
DIE STIMMBERECHTIGTEN.....	3
BURGERRAT.....	8
RECHNUNGSPRÜFUNGSORGAN.....	10
STÄNDIGE KOMMISSIONEN.....	11
NICHTSTÄNDIGE KOMMISSIONEN.....	11
PERSONAL.....	12
VERANTWORTLICHKEIT.....	12
VERFAHREN DER BÜRGERVERSAMMLUNG.....	12
ABSTIMMUNGEN.....	14
WAHLEN.....	15
PROTOKOLLE.....	18
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	19
AUFLAGEZEUGNIS	20
ANHANG I: BÜRGERPERSONAL	21
ANHANG II: STÄNDIGE KOMMISSIONEN.....	22

Aufgaben

Aufgaben

Art. 1 ¹ Die Burgergemeinde erfüllt alle in Art. 112 Abs. 2 des Gemeindegesetzes aufgezählten Aufgaben.

² Sie kann zudem alle Aufgaben wahrnehmen, die nicht von der Einwohnergemeinde, deren Unterabteilungen, vom Kanton oder vom Bund abschliessend beansprucht werden.

Organisation

Organe

Art. 2 Die Organe der Burgergemeinde sind:

- a) Die Stimmberechtigten,
- b) Der Burgerrat und seine Mitglieder soweit sie entscheidbefugt sind.
- c) Die Präsidentin oder der Präsident der Burgergemeindeversammlung und seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter.
- d) Die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind,
- e) Das Rechnungsprüfungsorgan,
- f) Das zur Vertretung der Burgergemeinde befugte Personal.

Die Stimmberechtigten

Versammlung

Art. 3 ¹ Der Burgerrat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein

- im ersten Halbjahr, um die Jahresrechnung zu beschliessen;
- im zweiten Halbjahr, um das Budget der Erfolgsrechnung zu beschliessen, wenn dieser nicht bereits in der Frühlings-Versammlung beschlossen wurde;
- innert sechzig Tagen, wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten dies schriftlich verlangt.

² Der Burgerrat kann zu weiteren Versammlungen einladen.

³ Der Burgerrat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.

Rechte

- Stimmrecht** **Art. 4** Stimmberechtigt ist, wer
- im Ortsteil der ehemaligen Gemeinde Kallnach Wohnsitz hat und
 - in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt ist und
 - im Bürgerrodel eingetragen ist und
 - das 18. Altersjahr zurückgelegt hat.
- Information** **Art. 5** Die Bevölkerung hat Anspruch auf Information, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.
- Erheblich erklären von Anträgen** **Art. 6** ¹ Unter dem Traktandum „Verschiedenes“ kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Burgerrat für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt, traktandiert.
- ² Die Präsidentin oder der Präsident unterbreiten diesen Antrag den Stimmberechtigten.
- ³ Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.
- Initiative** **Art. 7** ¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.
- ² Die Initiative ist gültig, wenn sie
- von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist,
 - innert der Frist nach Art. 8 eingereicht ist,
 - eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,
 - nicht mehr als einen Gegenstand umfasst,
 - entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist und
 - nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist.

Anmeldung	Art. 8 ¹ Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Burgerrat schriftlich anzuzeigen.
Einreichungsfrist	² Die Initiative ist spätestens sechs Monate nach Anmeldung beim Burgerrat einzureichen. ³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.
Ungültigkeit	Art. 9 ¹ Der Burgerrat prüft, ob die Initiative gültig ist. ² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 7 Abs. 2, verfügt der Burgerrat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.
Behandlungsfrist	Art. 10 Der Burgerrat unterbreitet der Versammlung die Initiative innert acht Monaten seit der Einreichung.
Konsultativabstimmung	Art. 11 ¹ Der Burgerrat kann die Versammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen. ² Das zuständige Organ ist an diese Beschlüsse nicht gebunden. ³ Das Verfahren ist gleich wie bei verbindlichen Beschlüssen.
Petition	Art. 12 ¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Burgergemeindeorgane zu richten. ² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

Befugnisse

Wahlen

Art. 13 Die Versammlung wählt:

- a) die Präsidentin oder den Präsidenten der Versammlung und des Rates in Personalunion
- b) die Mitglieder des Burgerrates
- c) die Mitglieder der ständigen Kommissionen, soweit dies in Anhang II vorgesehen ist
- d) die Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans

Sachgeschäfte

Art. 14 Die Versammlung beschliesst:

- a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen,
- b) das Budget der Erfolgsrechnung
- c) die Jahresrechnung
- d) soweit Fr. 50'000.00 übersteigend:
 - neue Ausgaben,
 - von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte,
 - Bürgerschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen,
 - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken,
 - Finanzanlagen in Immobilien,
 - Finanzielle Beteiligung an Unternehmungen, gemeinnützigen Werken und dergleichen,
 - Verzicht auf Einnahmen,
 - Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Finanzanlagen darstellen,
 - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert,
 - Entwidmung von Verwaltungsvermögen
 - die Übertragung öffentlicher Aufgaben an Dritte
- e) Einbürgerungen
- f) Alle Stellen, die die Ausgabenkompetenz des Burgerrates überschreiten, und den Besoldungsrahmen

Organisation	<p>Art. 23 ¹ Der Burgerrat konstituiert sich selbst, Art. 13 Bst. a vorbehalten.</p> <p>² Er weist jedem Mitglied ein Ressort zu.</p>
Unterschrift	<p>Art. 24 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident und die Sekretärin oder der Sekretär unterschreiben gemeinsam für die Burgergemeinde.</p> <p>² Ist die Präsidentin oder der Präsident verhindert, unterschreibt ein Burgerratsmitglied. Ist die Sekretärin oder der Sekretär verhindert, unterschreibt die Kassierin oder der Kassier oder ein Burgerratsmitglied.</p> <p>³ Im Zahlungsverkehr unterschreibt anstelle der Sekretärin oder des Sekretärs die Kassierin oder der Kassier. Ist die Kassierin oder der Kassier verhindert, unterschreibt die Sekretärin oder der Sekretär oder ein Burgerratsmitglied.</p> <p>⁴ Das zuständige Organ regelt die Unterschriftsberechtigung von ständigen oder nichtständigen Kommissionen im Erlass oder Einsetzungsbeschluss.</p>
Anweisungsbefugnis	<p>Art. 25 ¹ Die Kassierin oder der Kassier darf eine Rechnung bezahlen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none">- die oder der zuständige Angestellte sie visiert (als richtig bescheinigt) hat und- die zuständige Kommissionspräsidentin oder der zuständige Kommissionspräsident die Rechnung zur Zahlung angewiesen hat.
Sitzung	<p>Art. 26 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident lädt die Mitglieder zur Sitzung ein.</p> <p>² Zwei Mitglieder können eine ausserordentliche Sitzung verlangen. Die Sitzung muss innert fünf Tagen stattfinden.</p>

- Einberufung **Art. 27** ¹ Die Präsidentin oder der Präsident teilt Ort, Zeit und Traktanden der Sitzung wenigstens zwei Tage vorher schriftlich mit.
- ² Ist ein Beschluss nicht aufschiebbar, darf von Abs. 1 abgewichen werden.
-
- Traktanden **Art. 28** ¹ Der Burgerrat darf nur traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln.
- ² Er darf nicht traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln, wenn alle anwesenden Mitglieder einverstanden sind.
-
- Verfahren und Aus- **Art. 29** ¹ Die Verfahrensvorschriften für die Versammlung gelten stand
- ² Die Mitglieder sind ausstandspflichtig².
- ³ Jedes Mitglied kann verlangen, dass geheim abgestimmt wird.
-
- Protokoll **Art. 30** ¹ Burgerratsprotokolle sind nicht öffentlich.
- ² Das Protokoll enthält die Namen der Anwesenden, die Ausstandspflichtigen und den Ausstandsgrund. Im Übrigen gilt Art. 64.
- ³ Die Beschlüsse sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Rechnungsprüfungsorgan

- Rechnungsprü- **Art. 31** ¹ Eine bzw. ein oder mehrere Revisorinnen oder Revisoren fungsorgan
- werden als Rechnungsprüfungsorgan ernannt.
- ² Sofern nicht genügend befähigte Revisorinnen oder Revisoren zur Verfügung stehen, kann die Versammlung eine externe Revisionsstelle mit der Rechnungsprüfung beauftragen.

²Art. 47 GG

³ Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.

⁴ Die für den Burgerrat aufgestellten Vorschriften zur Amtszeitbeschränkung gelten sinngemäss. Art. 21, Abs. 3 und Abs. 4 ausgenommen.

Aufsichtsstelle
Datenschutz

Art. 32 ¹ Das Rechnungsprüfungsorgan ist für den Datenschutz gemäss Art. 33 des Datenschutzgesetzes zuständig.

² Einmal jährlich erstattet sie der Versammlung Bericht.

Ständige Kommissionen

Allgemeines

Art. 33 ¹ Die ständigen Kommissionen sind vorberatende Organe und stellen dem Burgerrat Antrag. Die Stimmberechtigten können ihnen mittels Reglement weitere Befugnisse einräumen. Abweichende Vorschriften des übergeordneten Rechts bleiben vorbehalten.

² Die ständigen Kommissionen konstituieren sich selbst.

³ Die für den Burgerrat aufgestellten Vorschriften zur Amtszeitbeschränkung gelten sinngemäss. Art. 21, Abs. 3 ausgenommen.

Aufzählung

Art. 34 Die Versammlung zählt in Anhang II die ständigen Kommissionen auf und regelt ihre Über- und Unterordnung.

Nichtständige Kommissionen

Einsetzung

Art. 35 ¹ Die Versammlung oder der Burgerrat können nichtständige Kommissionen einsetzen.

² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt deren Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.

Personal

Dienstrecht **Art. 36** Das Personal der Burgergemeinde wird vertraglich nach Obligationenrecht angestellt ³.

Verantwortlichkeit

Disziplinarische
Verantwortlichkeit **Art. 37** ¹ Die Organe und das Personal der Burgergemeinde unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit ⁴.

² Zuständigkeiten und Sanktionen richten sich nach dem Gemeindegesetz ⁵.

Vermögens-
rechtliche
Verantwortlichkeit **Art. 38** Die Vermögensrechtliche Verantwortlichkeit richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

Verfahren der Burgerversammlung

Einberufung **Art. 39** Der Burgerrat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung wenigstens dreissig Tage vorher im amtlichen Anzeiger bekannt.

Traktanden **Art. 40** Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

Allgemeines **Art. 41** ¹ Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Versammlung.

² Die Versammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen.

³ Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet Rechtsfragen.

³ Art. 319 ff OR; SR 220

⁴ Art. 81 GG

⁵ Art. 84 GG verweist auf Art. 100 ff Personalgesetz, BSG 153.01, Art. 104b ausgenommen

Fehler	<p>Art. 42 ¹ Stellt eine stimmberechtigte Person Fehler fest, hat sie die Präsidentin oder den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.</p> <p>² Unterlässt sie einen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht ⁶.</p>
Eröffnung	<p>Art. 43 Die Präsidentin oder der Präsident</p> <ul style="list-style-type: none">– eröffnet die Versammlung,– fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind,– sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen,– veranlasst die Wahl der Stimmzählerinnen und Stimmzähler,– lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und– gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.
Öffentlichkeit / Medien	<p>Art. 44 ¹ Die Versammlung ist öffentlich.</p> <p>² Die Medien dürfen über die Versammlung berichten.</p> <p>³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Versammlung.</p> <p>⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserungen oder Stimmabgaben nicht aufgezeichnet werden.</p>
Eintreten	<p>Art. 45 Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.</p>
Beratung	<p>Art. 46 ¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Präsidentin oder der Präsident erteilt ihnen das Wort.</p> <p>² Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.</p> <p>³ Die Präsidentin oder der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.</p>

⁶ Art. 49a GG

- Ordnungsantrag **Art. 47** ¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.
- ² Die Präsidentin oder der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.
- ³ Nimmt die Versammlung den Antrag an, haben einzig noch das Wort
- die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,
 - die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Organe und
 - wenn es um Initiativen geht, eine Sprecherin oder ein Sprecher der Initianten.

Abstimmungen

- Abstimmungen **Art. 48** Die Präsidentin oder der Präsident
- schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will;
 - erläutert das Abstimmungsverfahren und
 - gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, das Abstimmungsverfahren anders festzulegen.

- Abstimmungsver-
fahren **Art. 49** ¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.
- ² Die Präsidentin oder der Präsident
- unterbricht die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten;
 - erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden;
 - lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen;
 - fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen;
 - lässt für jede Gruppe den Sieger ermitteln und
 - stellt die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt Ihr diese Vorlage annehmen?“

Gruppensieger **Art. 50** ¹ Die Präsidentin oder der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ - „Wer ist für Antrag B?“ Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.

² Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, lässt die Präsidentin oder der Präsident auf folgende Art abstimmen: Sie oder er stellt gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cup-System).

³ Die Sekretärin oder der Sekretär schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Präsidentin oder der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Form **Art. 51** ¹ Die Versammlung stimmt offen ab.

² Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Ergebnis
Stichentscheid **Art. 52** ¹ Die Vorlage ist angenommen, wenn sich die Mehrheit der Stimmenden dafür ausspricht ⁷.

² Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit. Sie oder er gibt bei Stimmengleichheit zudem den Stichentscheid.

Wahlen

Wählbarkeit **Art. 53** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.

Unvereinbarkeit **Art. 54** Beschäftigte dürfen dem ihnen unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern die Entlohnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht ⁸.

⁷ Art. 20 Abs. 3 GG

⁸ Art. 36 Abs. 1 Bst. c GG

Verwandtenaus-
schluss

a) Grundsatz

Art. 55 ¹ Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister, Ehepartner sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Burgerrat angehören ⁹.

² Mitglieder des Burgerrates, einer Kommission oder des Bürgerpersonals dürfen der Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören.

³ Wer mit einem Mitglied des Burgerrats, einer Kommission oder des Bürgerpersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig der Rechnungsprüfungsorgan angehören.

b) Ausscheidungs-
regeln

Art. 56 ¹ Besteht zwischen gleichzeitig Gewählten ein Ausschlussgrund gemäss Art. 55, gilt mangels freiwilligen Verzichtes diejenige Person als gewählt, die am meisten Stimmen erhalten hat. Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmgleichheit das Los.

² Besteht zwischen einer neu gewählten und einer bereits im Amt stehenden Person ein Ausschlussgrund, ist die neue Wahl ungültig, wenn die bereits im Amt stehende Person nicht freiwillig zurücktritt.

Wahlverfahren

Art. 57

- a) Die Präsidentin oder der Präsident gibt die Vorschläge des Burgerrates bekannt. Die anwesenden Stimmberechtigten können weitere Vorschläge machen.
- b) Die Präsidentin oder der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.
- c) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
- d) Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim.

⁹ Art. 37 GG

- e) Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Sekretärin oder dem Sekretär.
- f) Die Stimmberechtigten dürfen
 - So viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
 - nur wählen, wer vorgeschlagen ist.
- g) Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sammeln die Zettel wieder ein.
- h) Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sowie die Sekretärin oder der Sekretär
 - prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind, (Art. 58)
 - scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 59) und
 - ermitteln das Ergebnis (Art. 61f und 62).

Ungültiger Wahlgang

Art. 58 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 59 Ein Zettel ist ungültig, wenn er nur Namen von nicht Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 60 ¹ Ein Name ist ungültig, wenn er

- nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
- mehr als einmal auf einem Zettel steht oder
- überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält, als Sitze zu vergeben sind.

² Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sowie die Sekretärin oder der Sekretär streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 61 ¹ Die Gesamtzahl der eingelangten gültigen Stimmen wird durch die Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt und das Ergebnis halbiert; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Für die Berechnung des Mehrs fallen die leeren Zettel ausser Betracht.

² Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang **Art. 62** ¹ Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

² Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.

³ Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Los **Art. 63** Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Protokolle

Protokoll **Art. 64** Das Protokoll enthält

- Ort und Datum der Versammlung,
- Name der Präsidentin oder des Präsidenten und der Sekretärin oder des Sekretärs,
- Zahl der anwesenden Stimmberechtigten,
- Reihenfolge der Traktanden,
- Anträge,
- angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren,
- Beschlüsse und Wahlergebnisse,
- Rügen nach Art. 49a des Gemeindegesetzes,
- Zusammenfassung der Beratung und
- Unterschrift.

Genehmigung **Art. 65** ¹ Die Sekretärin oder der Sekretär legt das Protokoll spätestens sieben Tage nach der Versammlung während dreissig Tagen öffentlich auf.

² Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Burgerrat gemacht werden.

³ Der Burgerrat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.

⁴ Das Protokoll ist öffentlich.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anhänge

Art. 66 Die Versammlung erlässt die Anhänge I (Burgerpersonal) und II (ständige Kommissionen) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

Inkrafttreten

Art. 67 ¹ Dieses Reglement tritt am 01.01.2016 in Kraft. Unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung.

² Es hebt das Organisationsreglement vom 23. November 2001 auf.

Teilrevision

Art. 68 Die von der Versammlung beschlossene Teilrevision (Änderung der Art. 3, Abs. 1; Art. 13, Buchstabe d (neu); Art. 14, Buchstabe b und g (löschen), Art. 21, Abs. 1; Art. 31, Abs. 4 (neu); Art. 68 (neu) sowie Anhang I tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 01.01.2022 in Kraft.

Die Versammlung vom 21. November 2015 nahm dieses Reglement an.

Die Versammlung vom 26. November 2021 nahm die Teilrevision gemäss Art. 68 an.

Der Präsident:

Andreas Köhli-Schwab

Die Sekretärin:

Bettina Eggimann-Peter

Auflagezeugnis

Die Sekretärin hat dieses Reglement vom 26. Oktober 2021 bis 26. November 2021 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) beim Präsidenten der Burgergemeindeversammlung, Andreas Köhli-Schwab, Buttenrain 8, Kallnach, öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger vom 22. Oktober 2021 und 19. November 2021 bekannt.

Kallnach, 26.11.2021

Die Sekretärin:


Bettina Eggimann-Peter

Anhang I: Burgerpersonal

Sekretärin / Sekretär

Aufgaben:	Beratung des Burgerrates, Korrespondenz für Versammlung und Burgerrat, weiteres gemäss Pflichtenheft
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Budgetkredite in ihrem/seinem Zuständigkeitsbereich bis Fr. 1'000.00 im Einzelfall.
Übergeordnete Stelle:	Burgerrat
Beschäftigungsgrad:	Wird im Anstellungsvertrag festgelegt.
Besoldungsrahmen:	Massgebend für die Einreihung ist die Richtpositionsumschreibung der kantonalen Personalverordnung.

Kassierin / Kassier

Aufgaben:	Gemäss Pflichtenheft, insbesondere Buchführung, Zahlungsverkehr, Forderungsinkasso, Verwaltung des Finanzvermögens, Finanzplanung.
Übergeordnete Stelle:	Burgerrat
Beschäftigungsgrad:	Wird im Anstellungsvertrag festgelegt.
Besoldungsrahmen:	Massgebend für die Einreihung ist die Richtpositionsumschreibung zur kantonalen Personalverordnung.

Anhang II: Ständige Kommissionen

Keine